



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

[Sektion Schulpsychologie](#)

Schleswig-Holstein

| ANSPRECHPARTNER | |
|--|--|
| Landesbeauftragter der Sektion Schulpsychologie im BDP Gunter Kase www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php | |
| SCHULPSYCHOLOGISCHE VERSORGUNG | |
| Planstellen 20,5 | Besetzte Planstellen 20 |
| SCHÜLER- UND LEHRERZAHLEN | |
| Schülerzahl 430.592 | Lehrerzahl 26.870 |
| RELATIONEN | |
| Schulpsychologe : Schüler 1 : 21.530 | Schulpsychologe : Lehrer 1 : 1.344 |

Auszug aus dem Schulgesetz

Abschnitt III Schulpsychologischer Dienst

§ 132 Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes

(1) Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen. Er arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben besonderer psychologischer Untersuchungen bedarf, ist hierfür die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers einzuholen.

(3) Die im Rahmen freiwilliger Inanspruchnahme erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(4) Vom schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nicht automatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 133 Träger des schulpsychologischen Dienstes

(1) Träger des schulpsychologischen Dienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dessen Aufsicht der schulpsychologische Dienst untersteht.

(2) Die im schulpsychologischen Dienst tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulbildung (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) stehen im Dienst des Landes. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen eine

Hochschulausbildung im Fach Psychologie abgeschlossen haben. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt ist vor ihrer Ernennung oder Versetzung zu hören.

(3) Die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land. Im Übrigen tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) des schulpsychologischen Dienstes.

Arbeitspapiere

Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Schleswig- Holstein

1. Definition Schulpsychologie
2. Fachliche Voraussetzungen
3. Rahmenbedingungen und strukturelle Einbindung
4. Aufgabenfelder
5. Methoden schulpsychologischer Tätigkeit
 - 5.1 Problemanalyse, Diagnostik
 - 5.2 Intervention und Beratung
6. Leitung und Organisation einer schulpsychologischen Beratungsstelle
7. Fazit

Januar 2006 (aktualisiert März 2007)

Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Schleswig - Holstein

(Im Text wird der besseren Lesbarkeit wegen vorwiegend die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind die Schulpsychologinnen, Schülerinnen, Schulleiterinnen, Schulpädagoginnen jeweils auch gemeint.)

Die Tätigkeitsbeschreibung soll einem bisher wenig mit dieser Arbeit vertrauten Leser eine Vorstellung von Aufgaben und Tätigkeit der Schulpsychologen geben.

In Schleswig- Holstein ist der Schulpsychologische Dienst seit Anfang der 70er Jahre mit dem Ziel eines flächendeckenden schulpsychologischen Unterstützungssystems für alle an Schule Beteiligten aller Schularten aufgebaut worden.

Dieser Anspruch relativiert sich heute angesichts der Personalkapazität: Sie stagniert (weder Kürzungen noch Ausbau) seit Mitte der 80er Jahre auf dem jetzigen Niveau: 1 Schulpsychologe pro Kreis / kreisfreier Stadt, in den zwei größten bzw.

bevölkerungsreichsten Kreisen 2 Planstellen im Schulpsychologischen Dienst. So ist es realistisch, dass die einzelnen Schulpsychologen vor Ort Schwerpunkte setzen müssen, die saisonal oder regional bedingt sind, also nicht das dargestellte Spektrum möglicher Tätigkeiten zu jeder Zeit abdecken. In seiner Gesamtheit ist der Schulpsychologische Dienst in Schleswig- Holstein jedoch auf allen dargestellten Aufgabenfeldern tätig.

1. Definition Schulpsychologie

Schulpsychologie ist die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Psychologie in der Schule und für die Schule. Sie bedient sich wissenschaftlicher Methoden und Theorien der Psychologie und ihrer Nachbarwissenschaften (z. B. Pädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie), um die im Bereich der Schule auftretenden Probleme bewältigen zu

helfen und Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Vermittlung und Anwendung psychologischen Wissens zu unterstützen.

Schulpsychologen bieten psychologische Dienstleistungen im schulischen Feld – sie arbeiten sowohl schul- als auch schülerorientiert, einzelfall- und systembezogen. Sie können auf der Basis ihrer Kenntnisse und Erfahrungen Entwicklungen in schulischen Institutionen und im Bildungswesen erkennen und unterstützende Maßnahmen aufzeigen.

§ 132 SchulG:

(1) „Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen. Er arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.“

2. Fachliche Voraussetzungen

Gemäß § 133 SchulG müssen Schulpsychologen eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Fach Psychologie nachweisen.

Schulpsychologen verfügen über

- *Bedingungswissen:* Sie können über begründbare Hypothesen zu einer Einschätzung der den (Problem-) Situationen zugrunde liegenden ursächlichen Zusammenhänge kommen;
- *Veränderungswissen:* Wesentlicher Teil ihrer Arbeit ist es, zusammen mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern nach Wegen zur Veränderung der Situation zu suchen; Schulpsychologen sind in der Lage, Probleme aus mehreren Perspektiven zu betrachten und zu bearbeiten.
- *Methodenwissen:* Sie bedienen sich der Methoden der Psychologie und psychotherapeutischer Verfahren.

Schulpsychologen nutzen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Teildisziplinen der Psychologie wie z. B. der Entwicklungs-, Lern-, Organisations-, Kommunikations- und Pädagogischen Psychologie).

Die *Feldkompetenz* der Schulpsychologen ist umfangreich: Sie haben Kenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen des Schulsystems und der Schulen vor Ort; sie sind außerdem über das psychosoziale Netz der Region informiert und arbeiten darin mit.

3. Rahmenbedingungen und strukturelle Einbindung

Die strukturelle Einbindung und materielle Ausstattung des Schulpsychologischen Dienstes schaffen die Voraussetzungen, damit die weitgefassten Aufgaben erfüllt werden können.

- Der Schulpsychologische Dienst ist eigenständiger Bestandteil der durch das MBF zu leistenden „Aufsicht des Landes über das Schulwesen“ (Abschn. VI SchulG). Er untersteht der Aufsicht des für Bildung zuständigen Ministeriums (§ 133 SchulG).
Die dadurch gegebene Unabhängigkeit und Neutralität vor Ort ermöglichen es, auf allen Ebenen mit den an Schule Beteiligten aller Schularten Kontakt aufzunehmen und zu arbeiten.
- Der Schulpsychologe ist ausschließlich beratend tätig, er hat keine Weisungsbefugnis.
- Die Inanspruchnahme des schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig und kostenfrei.
- Der Zugang ist nicht an Dienstwege gebunden.

- Die berufsethischen Verpflichtungen und die Schweigepflicht (§ 27 SchulG Abs.5; § 203 StGB) schaffen den Rahmen für einen vertrauensvollen Umgang mit allen Ratsuchenden.

Die notwendigen materiellen Ressourcen betreffen

- die Ausstattung der Beratungsstellen mit technischem (PC, Internetzugang, Fax) und fachlichem Material (Tests, Bücher) nach aktuellem Standard sowie mit personeller Unterstützung (Sekretärin)
- Gelder zur Deckung der Fahrten zu den Schulen in dem notwendig erachteten Umfang
- Möglichkeiten zur Fortbildung und
- die Aufrechterhaltung von internen Strukturen, die besonders auch für Schulpsychologen, die allein im Kreis arbeiten, einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit Kollegen sicherstellen (Regionalgruppen).

4. Aufgabenfelder

Im Zentrum der Schulpsychologie steht die Schule als Institution des Lernens, Lehrens und Erziehens mit allen an Schule beteiligten Personen - Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulleitungen, Schulaufsicht.

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist damit eine Anlaufstelle für die unterschiedlichsten Problemstellungen im schulischen Kontext. Aus dieser Komplexität ergeben sich die vielfältigen Anfragen und Aufgaben der Schulpsychologen.

Lehrkräfte und Schulleitungen fragen z. B. nach

- Lehrerfortbildung zu psychologischen Themen,
- Supervision,
- Moderation von Konflikten,
- Unterstützung im Bereich der Schulentwicklung,
- Stärkung der Kommunikationsfähigkeit.

Bei schwierigen, komplexen Problemstellungen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler wenden sich Lehrkräfte, Eltern und Schüler selbst an den Schulpsychologen. Es geht um Diagnose und Beratung z.B.

- *in Schullaufbahnfragen*
- *bei Leistungsproblemen* (z.B. Teilleistungsschwächen, fehlende Leistungsmotivation oder Leistungsverweigerung, Hochbegabung...)
- *bei Verhaltensauffälligkeiten einzelner* (z.B. Unterrichtsstörungen, Hyperaktivität, Aggressivität oder Gewaltbereitschaft, Konzentrationsschwierigkeiten, Schulschwänzen ...)
- *bei Schwierigkeiten, die im sozialen Verband einer Klasse bestehen* (z.B. schlechtes Klassenklima, Mobbing ...)
- *bei Konflikten zwischen Personen(-gruppen)*, die an Schule beteiligt sind (z.B. zwischen Eltern und Lehrkraft, Schülern/ Schülerinnen und Lehrkraft....)

Einzelfallhilfe und einzelfallübergreifende Tätigkeiten sind eng miteinander verknüpft und bedingen sich gegenseitig: Durch die Beratung von Schülerinnen und Schülern erhält der Schulpsychologe Einblick in die Rahmenbedingungen einzelner Schulen oder des

Schulsystems allgemein und kann auf verschiedenen Ebenen tätig werden, um eine Weiterentwicklung zu unterstützen.

Aufgrund der dezentralen Struktur des Dienstes ist der Schulpsychologe außerdem in der Lage, auf spezielle oder aktuelle Anforderungen in seiner Region zu reagieren oder auch eine Entwicklung längerfristig zu begleiten und die nachhaltige Wirkung einer Intervention zu verstärken.

5. Methoden schulpsychologischer Tätigkeit

5.1 Problemanalyse, Diagnostik

Der Schulpsychologe nimmt die ratsuchenden Personen in ihren vielfältigen Aufgaben und Rollen sowie den persönlichen wie gesellschaftlichen Einflüssen und Ansprüchen wahr, berücksichtigt also eine Vielzahl von Einflussvariablen.

Die Problemanalyse steht im Mittelpunkt nicht nur in der Einzelfallberatung, sondern ist auch Teil der umfeldbezogenen Aktivitäten des Schulpsychologen, z. B. wenn es um die Vorbereitung eines Konfliktgesprächs, einer schulinternen Fortbildungsveranstaltung oder eines Elternabends geht.

Die Klärung sowohl der objektiven Gegebenheiten, Abläufe und Bedingungen als auch der möglicherweise unausgesprochenen Erwartungen und Befürchtungen - die Einbeziehung der Erkenntnisse der Individualpsychologie und Kommunikationswissenschaft - ist zentrale Voraussetzung für das weitere Vorgehen und insofern ein diagnostischer Prozess.

Informationsquellen zur Erfassung einer Problemsituation können z.B. sein:

- *Gespräche*
unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Zielsetzung, einzeln, in Gruppen oder am „runden Tisch“ mit mehreren involvierten Personen.
- *Psychodiagnostische Verfahren*
Sie geben Aufschluss über Teilaspekte eines Problems, z. B. über Ressourcen, besondere Begabungen oder Leistungsschwächen eines Schülers/ einer Schülerin.
- *Direkte Beobachtung* (z. B. Unterrichtshospitation, Teilnahme an Konferenzen) ist eine wichtige Informationsquelle für die Analyse problemverstärkender bzw. -abbauender Verhaltensweisen und Variablen.
- *Sichtung* von „Akten“ i. S. von schulischen Daten, Gutachten etc.

Die Aufgabe des Schulpsychologen besteht darin, die Fülle der Informationen und Einflussvariablen zu analysieren, zu ordnen und zusammenzufassen, sie in ihrer kurz- und langfristigen Relevanz zu bewerten und Schwerpunkte zu setzen, um dann beratend unter Berücksichtigung der verschiedenen Ursachen der Problemlage tätig zu werden (multimodale Intervention).

5.2 Intervention und Beratung

Der Schulpsychologe kann eine Vielzahl unterschiedlicher Interventionsstränge verfolgen bzw. Maßnahmen initiieren. Neben der praktischen Durchführbarkeit möglicher Interventionen sind die Effekte auf den verschiedensten Ebenen zu antizipieren.

Im Mittelpunkt steht die Schule, als hilfreich und oft unumgänglich erweist sich die enge Zusammenarbeit mit den Institutionen und Personen der anderen schulischen Unterstützungssysteme (Förderzentrum, Lehrkräfte mit spezieller Kompetenz, Schulaufsicht, Schularzt) sowie des psychosozialen Netzes des Kreises bzw. der Stadt (Erziehungsberatung, Jugendamt, Ärzte...).

Im Fokus der Interventionen können stehen:

- *Lehrkraft und Klasse*
- Lehrerberatung, Arbeit mit und in Klassen, Supervision, fachliche Informationen (z.B. zur Lese-Rechtschreibschwäche, Hyperaktivität....), Maßnahmen z. B. zur Gewaltprävention, Begabungsförderung
- *System Schule und Schulleitung*
- Kollegiumsberatung, Coaching, Unterstützung von Maßnahmen zur Schulentwicklung, Beratung bei klassenübergreifenden Problemen (z. B. Verbesserung des Schulklimas im Zusammenhang mit Schulabsentismus, Gewalt), Elternarbeit an der Schule
- *der einzelne Schüler/ die Schülerin* Anwendung psychologischer (Gesprächs-) Methoden, z.B. um Möglichkeiten zur Stärkung der Ichkompetenz, Sozialkompetenz und Sachkompetenz zu entwickeln und aufzuzeigen; Einbeziehung *körperlicher* (z.B. Arzt, Psychomotorik), *kognitiver* (z.B. Lerntraining), *physikalischer* (z.B. Arbeitsplatzgestaltung, neuer Sitzplatz im Klassenzimmer) oder *sozialer Aspekte* (z.B. Freundeskreis, Lehrer- oder Klassenwechsel)
- *Eltern und Familie*
- (Einzel-)Beratung von Eltern unter Einbeziehung ihrer persönlichen Erfahrungen und Einstellungen zu den verschiedenen Aspekten der Schule, Empfehlung von Erziehungs-, Partnerberatung oder ggf. Therapie
- *Schulaufsicht*
- Initiierung schulübergreifender Maßnahmen z. B. in Fort- und Weiterbildung zu regional relevanten Themen, Beratung in Fachfragen

Aufgabe des Schulpsychologen ist es, bei den komplexen Problemlagen die notwendigen Interventionen aufeinander abzustimmen, das Machbare z. B. im Rahmen der speziellen Schule oder für die Belastung des Schülers im Auge zu behalten. Der Schulpsychologe muss abwägen, welche Ressourcen er selbst für Interventionen bereitstellen kann (fachlich, zeitlich), welche anderen Institutionen angesprochen werden könnten und welche Rolle er dann im Sinne einer Begleitung, Kontrolle oder Evaluation des Prozesses übernehmen kann.

6. Leitung und Organisation einer schulpsychologischen Beratungsstelle

Der Schulpsychologe entwickelt, organisiert und leitet die schulpsychologische Beratungsstelle. Er wird als Repräsentant des Schulpsychologischen Dienstes wahrgenommen, gestaltet Art und Umfang der Erscheinung und Wahrnehmung der schulpsychologischen Beratungsstelle in der Öffentlichkeit.

Dazu muss er in engem Austausch mit der kommunalen Verwaltung stehen:

§ 133 SchulG: „(1) Träger des schulpsychologischen Dienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte.“ (3) „..... Im Übrigen tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) des schulpsychologischen Dienstes.“

Aus dem Arbeitsfeld und Aufgabengebiet des Schulpsychologen ergibt sich die Notwendigkeit, für sehr vielfältige Tätigkeiten eine Vertrauen stiftende Umgebung zu schaffen. Daraus leiten sich bestimmte Anforderungen an Lage und Ausstattung der Beratungsstelle ab, die der Schulpsychologe in Abstimmung mit dem kommunalen Träger realisieren muss.

Der Schulpsychologe plant und regelt die interne Organisation der Arbeitsabläufe, die Zusammenarbeit mit der Verwaltungskraft sowie Anschaffungen (Büroausstattung, Testmaterial, Literatur, Broschüren und Informationsmaterial).

Die fachliche Arbeit wird in Akten und Aufzeichnungen dokumentiert, wobei der Datenschutz in besonderem Maße beachtet werden muss.

7. Fazit

Schulpsychologen können von allen an Schule Beteiligten angesprochen werden und bieten ein breites Spektrum an Interventionsmöglichkeiten an.

Eine klare Abgrenzung zu anderen Unterstützungssystemen ergibt sich aus dem Zusammenwirken (schul-) psychologischer Fachkompetenz und direktem Schulbezug im Rahmen weitgehender (hierarchischer) Unabhängigkeit vor Ort.

Für Lehrkräfte, Schulleitung, Schulaufsicht, Eltern, Schülerinnen und Schüler aller Schularten stellt der Schulpsychologische Dienst das einzige von der Schulhierarchie unabhängige, gleichzeitig jedoch schulsystemnahe Beratungs- und Unterstützungssystem dar.

Tiefgreifende Veränderungen - ob in Schule oder Gesellschaft - ziehen regelhaft Konflikte auf allen Ebenen nach sich, Prozesse der Reflexion und Klärung stellen wichtige Bestandteile schulischer Arbeit dar. Sie bedürfen häufig eines fachkundigen und neutralen Unterstützers, zu dem im günstigen Fall ein Vertrauensverhältnis wachsen konnte und der nachhaltig und ressourcenorientiert begleiten kann.

Werden dem Schulpsychologischen Dienst die strukturellen Möglichkeiten gegeben, nahe an den Schulen vor Ort zu sein, so ist er ein verlässlich verfügbares, vielseitig ansprechbares und einsetzbares Unterstützungselement für alle am Schulleben beteiligten Personen sowie das System selbst.

Schulpsychologischer Dienst in Schleswig- Holstein

Tätigkeitsbeschreibung (Kurzfassung)

Schulpsychologie ist die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Psychologie in der Schule und für die Schule. Sie bedient sich wissenschaftlicher Methoden und Theorien der Psychologie und ihrer Nachbarwissenschaften.

Schulpsychologen/ Schulpsychologinnen bieten psychologische Dienstleistungen im schulischen Feld – sie arbeiten sowohl schul- als auch schülerorientiert, einzelfall- und systembezogen, um die im Bereich der Schule auftretenden Probleme bewältigen zu helfen und die Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Strukturelle Einbindung

- Voraussetzung ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Fach Psychologie (§ 133 SchulG)

- Folgende **Rahmenbedingungen** sind die Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben:
 - **Unabhängigkeit** vor Ort (Anbindung an das Ministerium, § 133 SchulG)
 - **Schweigepflicht**
 - Prinzip der **Neutralität**, unerlässlich etwa bei der Moderation von Konflikten
 - Grundsatz der **Freiwilligkeit der Inanspruchnahme**
 - Ausschließlich **beratende Funktion**

Der Schulpsychologe/ die Schulpsychologin entwickelt, organisiert und leitet die schulpsychologische Beratungsstelle. Er/ sie wird als Repräsentant des Schulpsychologischen Dienstes wahrgenommen, gestaltet eigenverantwortlich Art und Umfang der Erscheinung und Präsenz der schulpsychologischen Beratungsstelle in der Öffentlichkeit. Dazu muss er/ sie nach § 133 SchulG in engem Austausch mit der kommunalen Verwaltung stehen, die Träger des Schulpsychologischen Dienstes ist und für die Verwaltungs- und Zweckausgaben aufkommt.

Aufgabenfelder

Schulgesetz § 132:

(1) „Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen. Er arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.“

Der Schulpsychologische Dienst ist

- eine **Anlaufstelle** für die unterschiedlichsten Problemstellungen im schulischen Kontext und
- kann **von allen** an Schule **Beteiligten** (Lehrkräften, Eltern, Schülern/Schülerinnen, Schulleitung und Schulaufsicht) aller **Schularten angesprochen** werden.

Er stellt für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler das einzige von der Schulhierarchie unabhängige, gleichzeitig jedoch schulsystemnahe Beratungs- und Unterstützungssystem dar.

Angebote des Schulpsychologischen Dienstes

Unterstützung

- für Lehrkräfte, Schulleitung, Schulaufsicht durch z.B.
- Lehrerfortbildung zu psychologischen Themen, Supervision, Moderation von Konflikten, Unterstützung im Bereich der Schulentwicklung, Verbesserung von Kommunikation;
- bei unterschiedlichen, komplexen, schwierigen Problemstellungen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler für Lehrkräfte, Eltern und Schülern/ Schülerinnen wie z.B. bei Konflikten zwischen Personen(-gruppen), Leistungsproblemen, Schullaufbahnfragen, Verhaltensauffälligkeiten einzelner, psychischen oder emotionalen Problemen und Auffälligkeiten, Schwierigkeiten, die im sozialen Verband einer Klasse bestehen.

Problemanalyse, Diagnose, Beratung und Intervention, einzeln oder in Gruppen, bilden den Mittelpunkt schulpsychologischer Tätigkeit sowohl im Einzelfall als auch bei einzelfallübergreifenden Tätigkeiten. Angewandte Methoden sind z.B. diagnostische und lösungsorientierte Gespräche, psychodiagnostische Instrumente, direkte Beobachtung.

Einzelfallhilfe und einzelfallübergreifende Tätigkeiten sind eng miteinander verknüpft und bedingen sich gegenseitig: Durch die Beratung von Schülerinnen und Schülern erhält der Schulpsychologe/ die Schulpsychologin Einblick in die Rahmenbedingungen einzelner Schulen oder des Schulsystems allgemein und kann auf verschiedenen Ebenen tätig werden, um eine Weiterentwicklung zu unterstützen. Im Fokus steht jeweils die Schule, als hilfreich und oft unumgänglich erweist sich die **enge Zusammenarbeit** mit Institutionen und Personen der anderen schulischen Unterstützungssysteme sowie des psychosozialen Netzes des Kreises bzw. der Stadt.

Folgerung

Die heutigen Schulen und die Schulen der Zukunft brauchen ein verlässlich verfügbares, vielseitig ansprechbares und einsetzbares Unterstützungsinstrument für alle am Schulleben beteiligten Personen sowie das System selbst.

Der Schulpsychologische Dienst bietet dafür die Voraussetzungen: Der Schulpsychologe/ die Schulpsychologin verfügt über psychologische Fachkenntnisse, ist vor Ort verankert bei gleichzeitiger Unabhängigkeit, kennt das System und hat vielfältige Möglichkeiten, andere Institutionen und schulische Unterstützungssysteme einzubeziehen und mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Januar 2006
aktualisiert März 2007

III 316
Wiebke Wallrodt

Kiel, im März 2007
Tel.: 2521

I. Kernaufgaben des Schulpsychologischen Dienstes

Unbeschadet der durch regionale Besonderheiten in der Struktur der Bildungslandschaft und des psychosozialen Netzes, der Ausstattung der Beratungsstellen und der speziellen Kompetenzen der einzelnen Schulpsychologen stellen folgende Tätigkeiten und Zuständigkeiten in Konkretisierung des § 132 SchulG den Kernbereich aller Schulpsychologischen Beratungsdienste dar. Diese Basisangebote sichern bei den gegebenen personellen Ressourcen und der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen in den Kreisen eine vergleichbare schulpsychologische Grundversorgung und Erwartungssicherheit bei den Adressaten.

1. ... hilft bei Schulschwierigkeiten (§ 132 SchulG)

Dieser breite Ansatz trifft die Erwartungen der Klientel, einen Ansprechpartner für zunächst nicht näher definierte Schulschwierigkeiten bzw. Schwierigkeiten mit oder in der Schule zu haben.

Grundaufgabe: Präzise Problemlösung i. S. einer Erfassung der subjektiven Sichtweise der am Problem beteiligten Personen einerseits sowie der Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten des Systems Schule andererseits.

Zuständigkeit:

Zuständig i. S. einer Bearbeitung des Problems ist der Schulpsychologische Dienst für:

- Leistungsprobleme allgemeiner oder spezifischer Art (Teilleistungsstörungen, Hochbegabung), insbesondere in schwierigen und komplexen Fällen bei unklarer Genese und Auswirkungen im motivationalen, psycho- sozialen und emotionalen Bereich.
- Verhaltensauffälligkeiten in der Schule unterschiedlichster Symptomatik (z.B. ängstlich- zurückgezogen, selbstverletzend; aggressiv, Gewalt ausübend, zerstörerisch).
- Konflikte zwischen den an Schule beteiligten Personen.

2. ...unterstützt Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen

Zuständigkeit:

- Psychologische Beratung bei berufsbezogenen Fragen und Problemen von Lehrkräften und Schulleiter/innen
- Informationen zu (schul-)psychologischen Fragestellungen und Problemlagen

3. ... arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen

Erwarten kann jeder Klient auch bei Nicht- Zuständigkeit (z. B. bei im Vordergrund stehenden familiären oder Partnerproblemen; Drogenmissbrauch; sex. Missbrauch; neurotischen oder psychiatrischen Auffälligkeiten) eine fachlich und sachlich begründete Weiterverweisung, die zunächst eine Problemlösung voraussetzt (s. „Grundaufgabe“). Gute Kenntnis der regionalen und überregionalen Angebote im psycho- sozialen Netz sowie ggf. die Abstimmung und Zusammenführung verschiedener Maßnahmen im Beratungsfall ist Standard.

II. Arbeitsweise:

Grundsätzlich gilt - vergleichbar der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte - für die Schulpsychologen/innen Methodenfreiheit bei der Bearbeitung eines Problems.

- Zu den grundlegenden Arbeitsweisen gehören:

psychologische (Test-) Diagnostik, psychologische Beratung, Verhaltensbeobachtung, Gruppenleitung - moderierend und inhaltlich gestaltend, Supervision, Informationsvermittlung zu fachlichen Themen als Referat, Vortrag, schriftliche Ausarbeitung für diverse Adressaten; fachliche Stellungnahmen.

Der Schulpsychologische Dienst führt keine längerfristigen therapeutischen Interventionen, längerfristige Förderungen oder Begutachtungen nach § 35 a SGB VIII durch.

III. Voraussetzungen für effiziente psychologische Beratung

Neben fachpsychologischem und methodischem Wissen auf aktuellem Niveau ist für eine psychologische Beratung ein Klima des Vertrauens unerlässlich. Dieses entsteht

u.a. durch die Eigenmotivation (Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer Beratung) und die Schweigepflicht des/r Psychologen/ in (nach § 203 StGB) und wird befördert durch die hierarchische Unabhängigkeit vor Ort und die ausschließlich beratende Funktion des/r Psychologen/in.

Links

<http://schulpsychologie-sh.lernnetz.de/default.htm>

<http://schulpsychologen-verband-sh.lernnetz.de/default.htm>